

BGB AT

mit Einführung in das Recht

von

Prof. Dr. Rainer Wörlein, Prof. Dr. Karin Metzler-Müller

13., überarbeitete und verbesserte Auflage

[BGB AT – Wörlein / Metzler-Müller](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[BGB Allgemeiner Teil: Gesamtdarstellungen – Zivilrecht](#)

Verlag Franz Vahlen München 2014

Verlag Franz Vahlen im Internet:

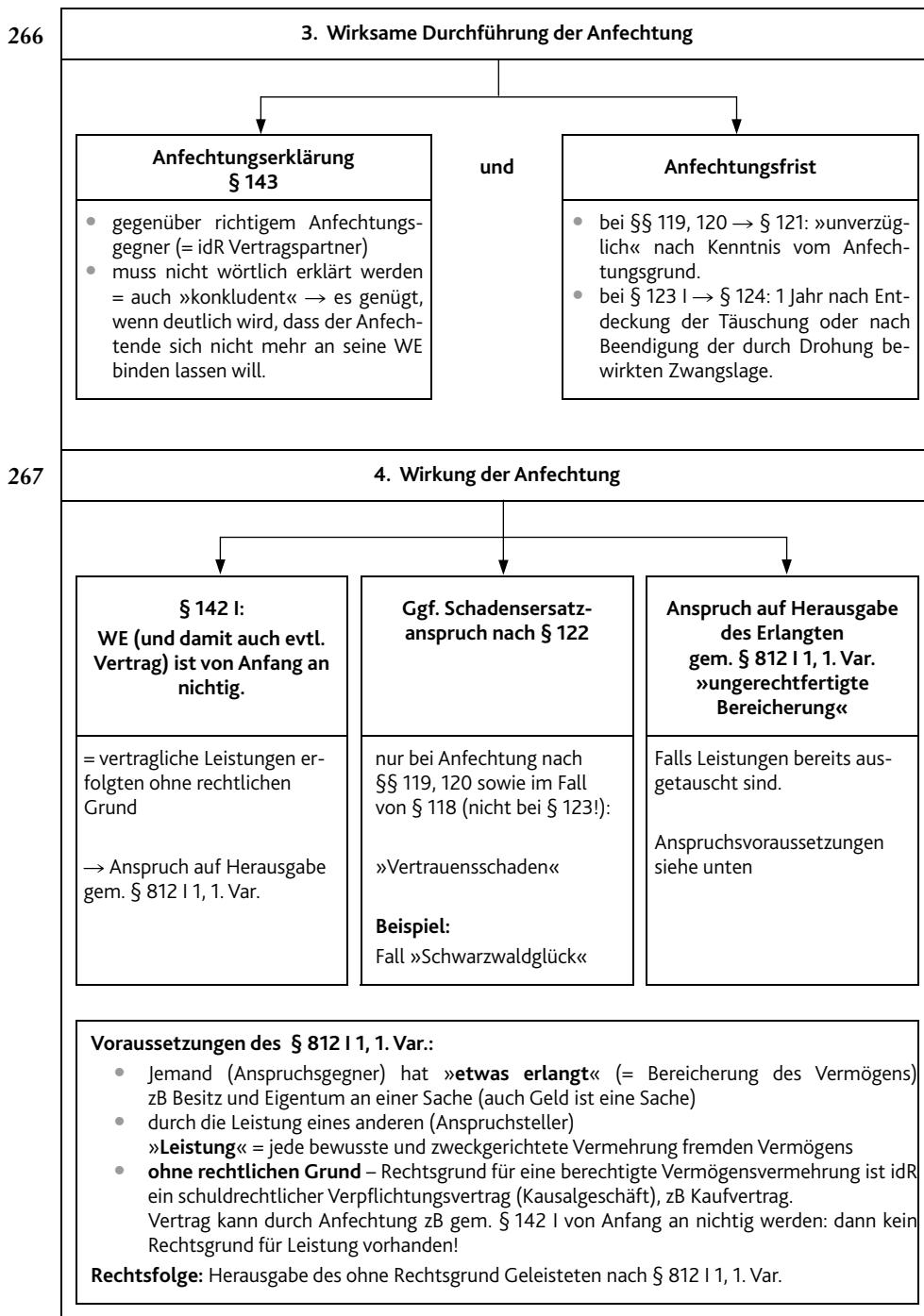
[www.vahlen.de](#)

ISBN 978 3 8006 4738 5

IV. Falllösungen zum Anfechtungsrecht

Irrtumstatbestände §§ 119 f.				265
Inhaltsirrtum § 119 I, 1. Var.	Erklärungsirrtum § 119 I, 2. Var.	Eigenschaftsirrtum § 119 II	Irrtum wegen falscher Übermittlung § 120	
Irrtum über Erklärungsinhalt, dh Abweichung der beigemessenen Bedeutung der (durchaus gewollten) WE von der wirklichen (evtl. durch Auslegung zu ermittelnden) Bedeutung. Auslegung geht vor Anfechtung!.	Erklärender will WE dieser Art nicht abgeben, dh der Irrtum liegt schon bei der Erklärungsaußerung.	Irrtum über verkehrs- wesentliche Eigen- schaft einer Person oder Sache = wertbil- dender Faktor (nicht der Wert selbst). Wichtig: Bei Mangel der Kaufsache (§§ 434 ff.): keine Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums.	Unbewusst unrichtige Übermittlung durch einen Boten.	
Beispiel: Verwechslung Leih- und Mietvertrag	Beispiel: Verschreiben, Versprechen (450 statt 540 EUR).		Beispiel: Bote übermittelt ein Zahlungsangebot über 450 EUR statt 540 EUR	
= Irrtümer bei Willensäußerung.				
Irrtum bei Willensbildung = unbeachtlicher Motivirrtum. Beispiele: Kauf von Hochzeitsgeschenk und Hochzeit findet nicht statt; Kalkulationsirrtum.				
Anfechtungsgrund § 123				
Anfechtung wegen arglistiger Täuschung § 123 I 1. Var.	Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung § 123 I 2. Var.			
Täuschung setzt Irrtumserregung voraus (durch Tun oder Unterlassen). Arglist: Bewusstsein, dass Erklärender ohne Täuschung WE nicht abgegeben hätte. Bedingerter Vorsatz reicht aus. Beispiel: Zusicherung von Unfallfreiheit bei Kfz; Verschweigen von Unfall.	Drohung = Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels = mittelbarer Zwang. Widerrechtlich: Mittel verwerflich (zB: Gewaltanwendung, wenn WE nicht abgegeben wird) oder Zweck verwerflich (zB Begehung von Betrug) oder Zweck-Mittel-Relation verwerflich (zB Abschluss von Darlehensvertrag andernfalls Anzeige wegen Straftat).			
Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch einen Dritten § 123 II				
Dritter ist der an dem Geschäft völlig Unbeteiligte. Dritter ist nicht Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Anfechtungsgegners! § 123 II gilt nicht bei Drohung, dh durch Drohung erzwungene WE ist immer anfechtbar!				

2. Kapitel. Anfechtung von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften



IV. Falllösungen zum Anfechtungsrecht

Literatur zur Vertiefung (→ Rn. 214–266): *Alpmann und Schmidt* BGB AT 2, 1. Teil, 4. Abschn.; *Arnold*, Die arglistige Täuschung im BGB, JuS 2013, 865; *Bitter* BGB AT § 7; *Brox/Walker* BGB AT §§ 16–20; *Büchler*, Die Anfechtungsgründe des § 123 BGB, JuS 2009, 976; *Conrad*, Die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 I Var. 1 BGB), JuS 2009, 397; *Coester-Waltjen*, Die Anfechtung von Willenserklärungen, Jura 2006, 348; *Coester-Waltjen*, Die fehlerhafte Willenserklärung, Jura 1990, 362; *Cziupka*, Die Irrtumsgründe des § 119 BGB, JuS 2009, 887; *Führich* WirtschaftsPrivR Rn. 190 ff.; *Keller/Purnhagen*, Klausur Zivilrecht: Anfechtung eines Computerkaufs im Internet, JA 2011, 894; *Kellermann*, Problemfelder des Anfechtungsrechts, JA 2004, 405; *Kocher*, Anfechtung bei falscher Preisauszeichnung im Internet, JuS 2006, 223; *Köhler* BGB AT § 7; *Leenen*, Die Anfechtung von Verträgen, Jura 1991, 393; *Löhnig*, Irrtumsrecht nach der Schuldrechtsmodernisierung, JA 2003, 516; *Löhnig*, Vertragsauflhebung wegen fahrlässiger Täuschung, JA 2003, 553; *Mankowski*, Arglistige Täuschung durch vorsätzlich falsche oder unvollständige Antworten auf konkrete Fragen, JZ 2004, 121; *Martens*, Wer ist »Dritter«? – Zur Abgrenzung von § 123 I und II 1 BGB, JuS 2005, 887; *Medicus/Petersen* BürgerlR § 6; *Metzler-Müller* Privatrechtsfall Rn. 59–75; *Musielak/Hau* GK BGB Rn. 328 ff.; *Petersen*, Der Dritte in der Rechtsgeschäftslehre, Jura 2004, 306 (dazu RÜ 2004, AS-aktuell, 73); *Petersen*, Der Irrtum im Bürgerlichen Recht, Jura 2006, 660; *Petersen*, Täuschung und Drohung im Bürgerlichen Recht, Jura 2006, 904; *Petersen*, Die Bestätigung des richtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäfts, Jura 2008, 666; *Preuß*, Geheimer Vorbehalt, Scherzerklärung und Scheingeschäft, Jura 2002, 815; *Rüthers/Stadler* BGB AT § 25; *Schade* WirtschaftsPrivR § 6 Rn. 86 ff.; *Schnorr*, Die rechtliche Behandlung irrtümlich angenommener Formerfordernisse, JuS 2006, 115; *Staudinger/Ewert*, Täuschung durch den Verkäufer, JA 2010, 241; *Süß*, Geld oder Leben! – Zum Verhältnis von Auslegung, Anfechtung und Mentalreservation, Jura 2011, 759; *Tychsen*, Anfechtungsrecht des Vertreters ohne Vertretungsmacht, RÜ 2002, 243 (BGH Urt. v. 22.2.2002 – V ZR 113/01 – www.judicialis.de) [»fSaE« = vgl. Abkürzungsverzeichnis]; *Tychsen*, Arglistige Täuschung durch einen von mehreren Verkäufern, RÜ 2003, 103 (OLG Koblenz NJW-RR 2003, 119) [»fSaE«]; *Tychsen*, Anfechtungsrecht bei einem über das Internet »online« geschlossenen Kaufvertrag, RÜ 2003, 148 (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.11.2002 – 9 U 94/02 – www.judicialis.de) [»fSaE«]; *Westermann* Grundbegriffe BGB Kap. 6 I, II; *Wieling*, Der Motivirrtum ist unbeachtlich! Entwicklung und Dogmatik des Irrtums im Beweggrund, Jura 2001, 577; *Wolf/Neuner* BGB AT § 41; *Zerres* BürgerlR 2.5.

3. Kapitel. Das Abstraktionsprinzip

- 268 Das Abstraktionsprinzip haben wir im vorigen Kapitel im Zusammenhang mit der Anfechtung, die gem. § 142 I zur Nichtigkeit eines schuldrechtlichen Vertrags führen kann, bereits angesprochen, ohne es als solches zu bezeichnen. Das Abstraktionsprinzip wird regelmäßig dem Sachenrecht zugeordnet, doch richtiger- und notwendigerweise häufig schon bei der Darstellung des Allgemeinen Teils des BGB erwähnt.¹⁹⁴ Dies muss so sein,¹⁹⁵ da im Allgemeinen Teil Regelungen – wie eben § 142, aber auch zB die §§ 125, 134, 138¹⁹⁶ – enthalten sind, die zur Nichtigkeit eines schuldrechtlichen Rechtsgeschäfts führen, während das (sachenrechtliche) Erfüllungs- bzw. Verfügungsgeschäft für sich wirksam war. Die dadurch erfolgte ungerechtfertigte Vermögensverschiebung wird durch § 812 wieder rückgängig gemacht. Dies ist nur möglich und nötig, weil das deutsche¹⁹⁷ Bürgerliche Recht das von Friedrich Carl von Savigny¹⁹⁸ entwickelte Abstraktionsprinzip aufgenommen hat. Das Abstraktionsprinzip enthält die strenge rechtliche Trennung eines wirtschaftlich einheitlichen Vorgangs, was sich am besten am Beispiel »Kaufvertrag« verdeutlichen lässt:
- 269 Wenn Sie sich an unsere Einführung erinnern, fällt Ihnen sicher auch noch der morgendliche Brötchenkauf beim Bäcker ein. Wir hatten gesagt, dass dort gleich mehrere Rechtsgeschäfte vorgenommen werden.

194 ZB *Wolf/Neuner* BGB AT § 29 Rn. 65 ff. sowie die in der Literatur zur Vertiefung (→ Rn. 284) genannten Lehrbücher.

195 Wegen seiner fundamentalen Bedeutung wird dem Abstraktionsprinzip hier ein eigenes Kapitel gewidmet.

196 Dazu später mehr.

197 Für Interessenten: Ähnlich wie im BGB ist die Regelung im Schweizerischen Schuldrecht (»Obligationenrecht«), dessen Art. 184 I OR den Verkäufer (wie in § 433 I 1 BGB) verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an dem Kaufgegenstand zu verschaffen. Ganz anders dagegen das französische Zivilrecht (vgl. *Sonnenberger/Classen*, Einführung in das französische Recht, 4. Aufl. 2012, Kap. 87 und 93), welches in Art. 1582 des »Code Civil« (= Zivilgesetzbuch) nicht nur (damit noch ähnlich wie § 433 BGB) bestimmt, dass der Verkäufer zur Übergabe der Sache und der Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet ist, sondern in Art. 1583 hinzufügt, dass der wirksame Abschluss des Kaufvertrags zum sofortigen Eigentumserwerb an der Kaufsache führt, unabhängig davon, ob diese schon übergeben wurde (»... la propriété est acquise de droit à l'acheteur à l'égard du vendeur, dès qu'on est convenu de la chose et du prix, quoique la chose n'ait pas encore été livrée ni le prix payé.«). Ähnlich Italien, Art. 1376 Codice civile. Auch im englischen Recht geht im Regelfall das Eigentum an beweglichen Sachen schon mit Abschluss des Kaufvertrags über. Das Gesetz über den »Warenkauf« (»Sale of Goods Act«, 1893) betrifft eigentlich nicht den Kaufvertrag, sondern die entgeltliche Eigentumsübertragung. Soll ausnahmsweise das Eigentum nicht sofort auf den Käufer übergehen, so muss dazu eine besondere Kaufvereinbarung (»agreement to sell«) getroffen werden.

Ich teile Ihnen dies nicht mit, um Ihnen zu zeigen, dass ich die französische, italienische oder englische Sprache verstehe, sondern um Ihnen zu dokumentieren, dass das Abstraktionsprinzip eine Eigenart des deutschen BGB ist (an das sich das Schweizer OR – siehe oben – und auch das Österreichische ABGB in Art. 1053 anlehnen).

Wenn Sie Lust und Interesse haben, einmal über den deutschen Rechtshorizont zu schauen: Im englischen Recht gibt es – wie den »Sale of Goods Act« – wenig Gesetze (»Statutes, Acts«), sondern das englische Recht ist vornehmlich ein »Case law« (Fall-Recht), was Sie »lustvoll« in *Wörlen/Balleis/Angress* »Introduction to English Civil Law – for German Speaking Lawyers and Law Students« (in englischer Sprache mit Übersetzungshilfen, Vol. 1, 5. Aufl. 2012, nachlesen können).

198 → Rn. 40.

3. Kapitel. Das Abstraktionsprinzip

- Erinnern Sie sich noch, wie viele Verträge bei diesem wirtschaftlich einheitlichen Vorgang geschlossen werden?
 - Drei! Überlegen Sie, welche drei Verträge dies sind!

(1) Der Kaufvertrag gem. § 433 – lesen Sie (nochmals) Abs. 1 S. 1 und Abs. 2! Danach ist also der Verkäufer **verpflichtet**, dem Käufer die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und nach Abs. 2 ist der Käufer **verpflichtet**, dem Verkäufer den Kaufpreis zu zahlen. Man nennt einen solchen schuldrechtlichen Vertrag (aus dem die Parteien zu etwas verpflichtet sind) deshalb auch **Verpflichtungsgeschäft**. Rechtsfolge dieses schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts ist vor allem die Begründung von Leistungspflichten. Der Verpflichtete, der Schuldner, schuldet dem anderen Vertragspartner, dem Gläubiger, eine bestimmte Leistung (»Schuldverhältnis«). Umgekehrt hat der Gläubiger eines Schuldverhältnisses das Recht bzw. den Anspruch, diese Leistung zu verlangen.

Bleiben wir beim Kaufvertrag über eine bewegliche Sache und wiederholen wir nochmals:

- Was sind die konkreten Rechtsfolgen dieses Vertrags, wenn er (durch Angebot 270 und Annahme iSd §§ 145 ff.) wirksam zustande gekommen ist?
- Die Verpflichtung des Verkäufers zur Übergabe der Sache und zur Verschaffung des Eigentums an dieser Sache (§ 433 I 1) sowie die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kaufsache (§ 433 II).
- Kann der Käufer somit schon durch **Abschluss** eines wirksamen Kaufvertrags Eigentümer der Kaufsache werden? (Überlegen Sie!)
- Nein! Durch Abschluss des wirksamen Kaufvertrags erlangt er nur das Recht auf Eigentumsverschaffung! Damit der Käufer Eigentümer wird, muss der Verkäufer erst den Vertrag erfüllen, der Verkäufer muss dem Käufer das Eigentum an der Sache noch verschaffen, anders ausgedrückt: Um den wirksamen Kaufvertrag zu erfüllen, muss der Verkäufer erst noch über sein Eigentum **verfügen**, indem er es dem Käufer überträgt.

Eine rechtsgeschäftliche Verfügung wirkt unmittelbar auf den Bestand eines Rechts ein, sei es durch Übertragung, Belastung, inhaltliche Änderung oder Aufhebung.

Die sachenrechtliche Eigentumsübertragung ist daher ein **Verfügungsgeschäft**.

271

(2) Ein solches Verfügungsgeschäft muss der Verkäufer tätigen, um seine aus § 433 I 1 folgende Verpflichtung zu erfüllen. In welcher sachenrechtlichen Vorschrift das Verfügungsgeschäft »Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen« bzw. der »Eigentumserwerb an beweglichen Sachen« geregelt ist, könnten Sie bereits wissen. Wenn Sie sich an diese oben¹⁹⁹ bereits erwähnte Vorschrift nicht mehr erinnern, üben Sie die Handhabung des Gesetzestexts, indem Sie dort im Index unter dem Stichwort »Eigentumserwerb« nachsehen!

Unter dem Stichwort »Eigentumserwerb« finden Sie darunter in der Sammlung »BGB – Beck-Texte im dtv« die Worte »– an beweglichen Sachen« und daneben die Zahlen 1 (für BGB) und »926, 929 ff.« (für die Paragrafen). Spätestens jetzt wissen Sie wieder, dass § 929 die Vorschrift ist, die wir suchen (§ 929 S. 1 lesen)!

¹⁹⁹ → Rn. 43.

3. Kapitel. Das Abstraktionsprinzip

- 272 Danach muss der Eigentümer, im Kaufvertragsbeispiel der Verkäufer, dem Erwerber die Sache übergeben und sich mit ihm darüber einigen, dass das Eigentum übergehen soll.

- Was setzt eine solche »Einigung« zwischen zwei Personen begrifflich voraus?
- Zwei sich deckende (kongruente) Willenserklärungen, nämlich die Erklärung des Eigentümers: »Ich übertrage dir mein Eigentum« und die Erklärung des Erwerbers: »Ich nehme diese Eigentumsübertragung an.«

Die Einigung über den Eigentumsübergang ist somit ebenfalls ein Vertrag, und zwar ein sachenrechtlicher oder dinglicher Vertrag.

Die zu dieser Einigung erforderlichen beiden Willenserklärungen werden in der Praxis häufig, wie wir beim Brötchenkauf (→ Rn. 43) gesehen haben, konkludent abgegeben:

Wenn der Bäcker Ihnen die Brötchentüte auf die Theke legt und Sie packen die Tüte in Ihre Einkaufstasche, haben Sie die nach § 929 S. 1 erforderliche Einigung wortlos durch konkludentes Verhalten vollzogen. Damit ist im »Brötchenfall« das zweite Rechtsgeschäft vollzogen.

- 273 Das erste Rechtsgeschäft war, um daran zu erinnern, der schuldrechtliche Kaufvertrag, das Verpflichtungsgeschäft; das zweite Rechtsgeschäft ist das sachenrechtliche Verfügungsgeschäft bezüglich der Kaufsache, die Eigentumsübertragung an den Brötchen.

- (3) Worin besteht nun das dritte Rechtsgeschäft, das sich im Laden des Bäckers vollzieht?
- In der Kaufpreiszahlung, dh genauer: In der Verfügung über das Eigentum an dem Geld.

Indem Sie dem Bäcker den 1 EUR für zwei Brötchen hinlegen und dieser das Geld nimmt, haben Sie sich – ebenfalls konkludent – gem. § 929 S. 1 darüber geeinigt, dass der Bäcker Eigentümer des Geldes²⁰⁰ werden soll.

- 274 An diesem Beispiel haben wir gesehen, dass das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft (im Beispiel der Kaufvertrag) und die beiden sachenrechtlichen Verfügungsgeschäfte (die Eigentumsübertragungen von Brötchen und Geld) jeweils **rechtlich** von einander getrennt zu beurteilen sind, während sie **wirtschaftlich** gesehen einen einheitlichen Vorgang bilden. Wenn Sie das verstanden haben, dann haben Sie eigentlich schon das Abstraktionsprinzip verstanden.

Hinter diesem Namen verbirgt sich nämlich nichts anderes, als das, was eben analysiert wurde: Die rechtliche Trennung von schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäften und sachenrechtlichen Verfügungsgeschäften.

Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft sind rechtlich völlig selbstständig zu betrachten; das eine ist von dem anderen **losgelöst**, mit anderen Worten: **abstrakt**, zu beurteilen. Dass das BGB, indem es diesem Abstraktionsprinzip folgt, die Zerlegung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs vornimmt, hat dogmatisch²⁰¹ Vor- und Nachteile, auf die wir nur kurz eingehen können:

200 Auch »das Geld« ist – sofern es sich um sog. »Geldzeichen« (= Scheine, Münzen) handelt – eine Sache im Sinne des BGB (vgl. §§ 90, 91)!

201 Vgl. Duden, »dogmatisch« = »starr an eine Ideologie oder Lehrmeinung gebunden bzw. daran festhaltend«.

3. Kapitel. Das Abstraktionsprinzip

Der Gesetzgeber wollte auf diese Weise das dingliche, absolut wirkende Verfügungs-
geschäft von den Gefahren des zugrunde liegenden²⁰² Verpflichtungsgeschäfts (zB
zunächst nicht erkannte fehlende Geschäftsfähigkeit des Käufers) freihalten.²⁰³ 275

»Der Hauptvorteil, den sich die Verfasser des BGB von der Zerlegung des lebens-
mäßig einheitlichen Vorgangs in mehrere Rechtsgeschäfte und von dem abstrakten
Charakter des dinglichen Geschäfts versprochen haben, besteht« – nach *Larenz/*
*Wolf*²⁰⁴ – »darin, dass ein zweiter Erwerber, der die Sache von dem ersten Erwerber
seinerseits erwirbt, ebenso wie ein Gläubiger des ersten Erwerbers, der sie bei ihm
pfänden lassen will, sich nicht darum zu kümmern brauchen, ob der erste Erwerber
das Eigentum aufgrund eines gültigen Kaufvertrags oder sonst eines von der Rechts-
ordnung anerkannten rechtlichen Grunds erworben hat. Genug, dass sein Eigen-
tumserwerb auf einem gültigen dinglichen Vertrag beruht. Mängel des Kaufvertrags
oder des sonst dem dinglichen Erwerbsakt zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts zwi-
schen dem Verkäufer und dem ersten Erwerber können dessen Gläubigern oder ei-
nem zweiten Erwerber nicht entgegengehalten werden. Der sinnhaften Zusammen-
gehörigkeit des Verfügungsgeschäfts mit dem Grundgeschäft, zu dessen Ausführung
es vorgenommen wird, trägt das Gesetz indessen dadurch Rechnung, dass es bei Feh-
len oder Ungültigkeit des Grundgeschäfts demjenigen, der durch die gültige Verfü-
gung ein Recht erlangt hat, die Verpflichtung auferlegt, das Erlangte zurückzuerstat-
ten. Maßgebend sind hierfür die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung
(§§ 812 ff.)«, auf die bereits oben²⁰⁵ hingewiesen wurde.

Die wichtigste Folge der abstrakten Betrachtung und der Trennung von Verpflich-
tungsgeschäft und Verfügungsgeschäft, auf die wir noch etwas ausführlicher eingehen
müssen, ist also, dass die Wirksamkeit dieser Geschäfte unabhängig voneinander be-
urteilt werden muss. Das heißt: Auch wenn (zB) ein Kaufvertrag aus irgendeinem
Grunde nichtig ist – etwa weil er angefochten wurde oder von einem Geschäftsunfä-
higen abgeschlossen wurde –, kann die sachenrechtliche Eigentumsübertragung für
sich betrachtet wirksam sein. Dazu 276

Übungsfall 17

277

»Krank und gesund«

V und K schließen am 11.11. einen Kaufvertrag über ein Buch. Die Übereignung des Buchs und die
des Kaufpreises finden am 13.11. statt. Bis zum 12.11. war V geisteskrank, am 13.11. ist er wieder ge-
sund. Am 14.11. verlangt V sein Buch heraus. Zu Recht?

Abwandlung 17a:

Wie Ausgangsfall 17, nur war V am 11.11. voll geschäftsfähig und ist ab 13.11. geisteskrank.

Abwandlung 17b:

Wie Ausgangsfall 17, nur ist V an beiden Tagen geisteskrank.²⁰⁶

202 Man spricht hier auch von dem Grund- oder Kausalgeschäft (lat. »causa« = Grund, Ursache).

203 Vgl. *Westermann Grundbegriffe BGB* Rn. 187.

204 Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. 2004, § 18 II d. Diese Ausführungen, die den Sinn des Abstraktionsprinzips anschaulich erläutern, befinden sich nicht mehr in dem Nachfolgewerk von *Wolf/Neuner* (s. Literaturverzeichnis).

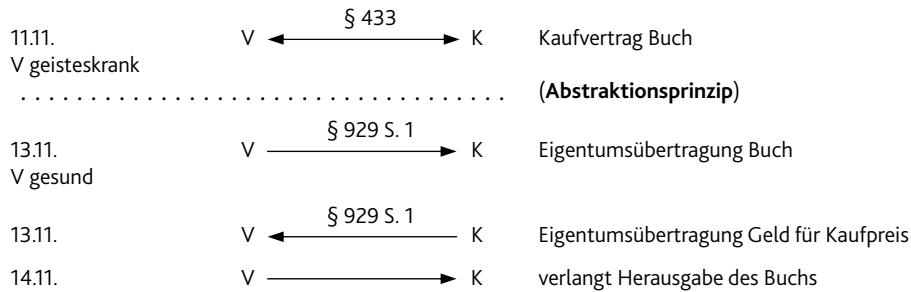
205 → Rn. 248.

206 Dass der schnelle Wechsel von Geisteskrankheit zur Gesundheit medizinisch ungewöhnlich ist, wollen wir nicht erörtern ... Wir nehmen die Mitteilungen des Sachverhalts – wie immer – als Tatsachen hin!

3. Kapitel. Das Abstraktionsprinzip

Lesen Sie den Ausgangsfall 17 noch einmal und verdeutlichen Sie sich die Vorgänge, die hier mitgeteilt werden, am besten mit einer **Skizze**.²⁰⁷

Dieser Fall ist »rein theoretisch« und erscheint durchaus ein wenig lebensfremd; zur Verdeutlichung der Wirkungen des Abstraktionsprinzips erscheint er mir aber nach wie vor gut geeignet!



Die Rechtsfolge »Herausgabe«, die V erstrebt, ist vor allem in den bereits erwähnten Anspruchsgrundlagen § 985 und § 812 geregelt. Sinnvollerweise beginnt man mit der Prüfung von § 985, da das Eigentum als absolutes, gegen jedermann wirkendes Recht grundsätzlich den »stärkeren« Anspruch gibt als ein schuldrechtlicher Anspruch, wie ihn § 812 enthält. V könnte sein Herausgabeverlangen folglich möglicherweise auf § 985 stützen (§ 985 lesen!).

- 278 ■ Was ist zunächst Voraussetzung für diesen Anspruch?
 ▶ V müsste Eigentümer des Buchs sein!

Das wäre der Fall, wenn die Eigentumsübertragung, die V am 13.11. vorgenommen hat, unwirksam war.

- Nach welcher Vorschrift erfolgt die Eigentumsübertragung?
 ▶ Nach § 929 S. 1 – nochmals lesen!
- Was ist danach neben der Übergabe des Buchs erforderlich?
 ▶ Die Einigung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber. Voraussetzung für die Einigung wiederum sind zwei wirksame sich deckende Willenserklärungen!
- War die Willenserklärung, die V am 13.11. abgegeben hat, wirksam?
 ▶ Ja! V war an diesem Tage völlig gesund, dh voll geschäftsfähig.²⁰⁸

Damit hat er sein Eigentum wirksam auf K übertragen. Unerheblich für den Eigentumsübergang ist, ob auch das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft, der Kaufvertrag, wirksam war; denn dieses ist aufgrund des Abstraktionsprinzips neben dem Verfügungsgeschäft rechtlich völlig selbstständig zu beurteilen. Da V sein Eigentum an K verloren hat, kann er auch keinen Herausgabeanspruch gem. § 985 geltend machen.

- 279 ■ Welche Anspruchsgrundlage könnte dem V möglicherweise wieder zu seinem Buch verhelfen?

207 Dass eine grafische Skizze stets anzuraten und hilfreich ist, wenn ein Sachverhalt zB viele Beteiligte nennt oder zahlreiche Daten mitteilt, wurde im Exkurs »Methodik der Fallbearbeitung II« (→ Rn. 195 ff.) erörtert.

208 Sofern ein Sachverhalt über das Alter einer Person keine Angaben enthält, müssen Sie von ihrer Volljährigkeit ausgehen!